

1. § 2 („Gegenstand des Unternehmens“) der Satzung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 2
Gegenstand des Unternehmens*

- (1) *Gegenstand des Unternehmens ist:*
- a) *der Betrieb von multifunktionalen Einrichtungen (Holstenhallen und Stadthalle Neumünster) und die Vermietung und Verpachtung ihrer Einrichtungen für Veranstaltungen der gewerblichen Wirtschaft, wie Ausstellungen, Tagungen, Auktionen, Messen, Märkte, Sport-, Musik-, Theater- und gastronomische Veranstaltungen;*
 - b) *die Erbringung von Dienstleistungen technischer, organisatorischer oder sonstiger Art, die die Durchführung der Veranstaltungen in den Einrichtungen der Gesellschaft unterstützen;*
 - c) *die mindestens kostendeckende Verpachtung eines Teils der Stadthalle Neumünster an die Stadt Neumünster zum Zweck des Betriebs eines Stadttheaters durch die Stadt Neumünster.*
- (2) *Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu übernehmen.*
- (3) *Sind die Holstenhallen, eine Einrichtung der Gesellschaft, mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert worden, dürfen Erträge aus diesem geförderten Projekt nicht in Projekte und Einrichtungen der Gesellschaft, die nicht mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hätten gefördert werden können, reinvestiert werden.*
- (4) *Die Gesellschaft verfolgt bei der Ausübung ihrer Geschäfte nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Sie strebt allerdings die Deckung ihrer Kosten an. Sollte die Gesellschaft trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht Gewinne erzielen, werden diese vollständig in den in Abs. (1) a) und b) beschriebenen Unternehmensgegenstand reinvestiert.*
- (5) *Die Gesellschaft erbringt im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Abs. (1) Leistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse. Ihre Einrichtungen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Schleswig Holstein.“*

2. § 7 („Verfügung über Geschäftsanteile“) der Satzung der Hallenbetriebe Neumünster GmbH wird wie folgt neu gefasst:

*„§ 7
Veräußerung von Geschäftsanteilen*

Die Veräußerung von Geschäftsanteilen der Gesellschaft oder von Teilen von Geschäftsanteilen der Gesellschaft ist unzulässig.“

3. Es wird ein neuer Paragraph zusätzlich in die Satzung eingeführt (nach § 17 der Satzung):

neu:

„§ 18

Ergebnisermittlung, Gewinnverwendung, Entnahmen

- (1) Die Gesellschaft ermittelt aus ihrer Buchhaltung jeweils getrennt das Geschäftsergebnis für ihre Einrichtungen „Holstenhallen“, „Stadhalle Neumünster“ sowie „Stadttheater“, um gemäß § 2 Abs. 3 sicherzustellen, dass Erträge aus einer Einrichtung der Gesellschaft, die mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert wurde, nicht in andere Projekte und Einrichtungen der Gesellschaft, die nicht mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) hätten gefördert werden können, reinvestiert werden.*
- (2) Gemäß § 2 Abs. 4 verfolgt die Gesellschaft bei Ausübung ihrer Geschäfte nicht die Absicht der Gewinnerzielung. Sollte die Gesellschaft künftig dennoch Gewinne erzielen, sind diese vollständig zu thesaurieren; Ausschüttungen erfolgen nicht. Jede Entnahme durch Gesellschafter ist unzulässig. Die thesaurierten Gewinne werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 reinvestiert.“*

4. Aus den vorstehenden Satzungsänderungen ergeben sich folgende Folgeänderungen:

- § 13 Abs. 3 Nr. 2, 6 und 11 der Satzung werden gestrichen;
- § 15 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 9 der Satzung werden gestrichen;
- § 17 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird gestrichen;
- die bisherigen §§ 18 und 19 werden §§ 19 und 20